

Theaterverein



Steg

Vereinsstatuten

vom 18. März 2023

1. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen «Theaterverein Qlisse Steg» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Steg-Hohtenn.

2. Vereinszweck

Art. 2

¹ Der Verein belebt das kulturelle Leben im Dorf mit Theateraufführungen. Der Verein macht es zu diesem Zweck zur Aufgabe, wenn immer möglich, alle zwei Jahre ein abendfüllendes Stück aufzuführen.

² Daneben fördert der Verein die Freundschaft und Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.

3. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder

Art. 4

¹ Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Generalversammlung nach Anmeldung beim Vorstand.

² Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Vorstand ist darüber schriftlich oder mündlich zu informieren.

Art. 5

Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, der bis zur Generalversammlung zu zahlen ist. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 6

Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich:

- a) am Bestehen und allgemeinen Wohl des Vereins nach Kräften mitzuwirken;
- b) an allen Arbeiten vor, während und nach den Aufführungen tatkräftig mitzuhelfen;
- c) den Anordnungen und Verfügungen des Vorstandes nachzukommen;
- d) ihm zugeteilte Rolle oder Aufgabe zu übernehmen, sofern nicht wirklich zwingende Gründe eine aktive Mitarbeit verunmöglichen.

Ehrenmitglieder

Art. 7

¹ Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Ehrenmitglieder leisten keinen Jahresbeitrag und es steht ihnen frei, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

Ausschluss aus dem Verein

Art. 8

¹ Mitglieder, die gegen die Statuten oder Vereinsbeschlüsse verstossen oder den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

² Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.

3. Organe des Vereins

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisoren.

Die Generalversammlung

Art. 10

¹ Alljährlich findet eine Generalversammlung statt, die im Verlaufe des ersten Quartals des Jahres durchgeführt wird.

² Die Einladung dazu, welche die zu behandelnden Traktanden zu enthalten hat, erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

Art. 11

¹ Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Annahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Annahme der Jahresberichte der Präsidentin/des Präsidenten, der Kassierin/des Kassiers sowie der Revisoren;
- c) Wahl des Vorstands, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisoren;
- d) Annahme der Statuten und deren Änderungen;
- e) Festsetzung des Jahresbeitrags;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

² Über Gegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

Art. 12

¹ Die Präsidentin/der Präsident führt an der Generalversammlung den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

² In der Regel finden Abstimmungen und Wahlen offen statt. Jedes Vereinsmitglied kann aber in jedem Falle eine geheime Abstimmung verlangen.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 13

Auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstands sowie auf Begehren von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Das Begehren muss vorgängig schriftlich und begründet dem Vorstand unterbreitet werden.

Der Vorstand

Art. 14

¹ Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt und besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

² Die Präsidentin/der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Die Mitglieder des Vorstands sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 15

¹ Der Vorstand leitet den Verein und vertritt den Verein nach aussen. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten, den Vollzug der Vereinsbeschlüsse und verwaltet das Vereinsvermögen.

² Über Vereinsausgaben bis 5'000 Franken kann der Vorstand nach eigenem Ermessen verfügen.

³ Der Vorstand hat zudem den Auftrag, einen Regisseur/eine Regisseurin zu engagieren und mit ihm/ihr geeignete Theaterstücke auszuwählen. Bei besonders aufwendigen Stücken kann er ein Projektteam einsetzen. Dieses konstituiert sich selbst

Revisoren

Art. 16

¹ Als Revisoren werden zwei Vereinsmitglieder für vier Jahre gewählt. Diese dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand sitzen.

² Die Revisoren überprüfen die Rechnungsführung und den Jahresabschluss und erstellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

4. Finanzen

Art. 17

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen;
- b) Gönnerbeiträgen und anderen Zuwendungen;
- c) Erträgen aus Aufführungen.

Art. 18

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, bestehend aus den Requisiten und Geldbeständen.

5. Schlussbestimmungen - Statutenänderungen

Art. 19

¹ Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern.

² Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Statutenänderung bekannt zu geben.

Abänderungsanträge müssen schriftlich unter Darlegung der Gründe mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

Auflösung des Vereins

Art. 20

Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, falls sich eine Mehrheit von $2/3$ der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Art. 21

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen geht zur Verwaltung an die Munizipalgemeinde Steg-Hohtenn, bis in der Gemeinde ein neuer Verein mit gleichem Vereinszweck gegründet wird.

Beginn des Vereinsjahres

Art. 22

Das Vereinsjahr beginnt gleichzeitig mit dem Kalenderjahr.

Art. 23

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. März 2023 genehmigt.

Die Präsidentin: Christine Karlen
Der Aktuar: René Minnig